Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 **Ausgegeben Danzig, den 8. März** **1924**

28

Verordnung
betreffend das Stundungsverfahren auf dem Gebiete der Zölle und indirekten Steuern. Vom 28. 2. 1924.

Artikel I.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird in Ergänzung der Verordnung vom 19. November 1923 (Gesetzbl. S. 1283) der § 86 des Steuergrundgesetzes vom 11. 12. 1922 (Gesetzbl. S. 57) für den Geschäftsbereich des Landeszollamts bis zum 31. Juli 1923 außer Kraft gesetzt und durch Artikel II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II.

Bis zu diesem Zeitpunkt können vom Landeszollamt und den Zollämtern sowohl den bereits vorhandenen Stundungsnehmern auf die ihnen bewilligten Höchstbeträge, wie auch etwaigen neuen Stundungsnehmern auf die ihnen gegen genügende Sicherheiten (§§ 89 bezw. 94 des Steuergrundgesetzes) zu gewährenden Kredithöchstbeträge Stundungen in folgenden Abstufungen angeschrieben werden:

Für März 1924	30 %	der jedesmaligen Steuer- oder Zollbeträge, die nach den einzelnen Abfertigungen bezw. nach Eintritt der Steuerpflicht zu entrichten sind.
„ April 1924	40 %	
„ Mai 1924	50 %	
„ Juni 1924	70 %	
„ Juli 1924	90 %	

Artikel III.

Sämtliche Stundungen sind mit 10 v. H. zu verzinsen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

29

Verordnung
betreffend Umstellung des Gesetzes betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 445) auf Gulden. Vom 25. 2. 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 — Ges.-Bl. S. 1067 — wird Folgendes verordnet:

Das Gesetz vom 4. Mai 1857 — Ges.-Samml. S. 445 — betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werte in den Landesteilen, in denen die Allgemeine

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 3. 1924).

Gerichtsordnung Gültigkeit hat, wird dahin geändert, daß im § 1 die Worte „fünftausend Talern“ ersetzt werden durch „fünfzehntausend Gulden“.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

30 **Berichtigung.**

Die Verordnung betreffend Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der G. m. b. H. auf Gulden vom 22. Februar 1924 (Gesetzbl. S. 31) wird dahin berichtigt, daß

1. es im letzten Satz des § 3 statt „etwaige“ heißt „etwaiger“,
2. im ersten Satz des § 5 statt „(§ 3)“ zu setzen ist „(§ 4)“,
3. es im ersten Satz des § 6 statt „Geldbeträgen“ heißt „Guldenbeträgen“.

Danzig, den 3. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.